

## Zusammenfassung der geltenden Regelungen f6r Sommerfreizeiten („Kinder- und Jugendferienreisen“) unter Pandemiebedingungen in NRW

Stand 09.07.2021

Mit diesem Dokument m6chten wir die aktuelle geltenden Regelungen f6r Kinder- und Jugendferienreisen mit Blick auf die Sommerferien 2021 m6glichst praktikabel zusammenfassen und aufbereiten. Diese Zusammenfassung ersetzt allerdings nicht den Blick in die geltende Corona Schutzverordnung des Landes NRW; kurzfristige 4nderungen der Regelungen sind leider immer m6glich! Wir empfehlen au6erdem den Blick in die FAQ Liste des MKFFI, der Landesjugend4mter und freien Tr4ger der Jugendf6rderung in NRW ([www.ljr-nrw.de/corona-faq](http://www.ljr-nrw.de/corona-faq)).

### Geltende Regelungen

Das nachfolgende Dokument bezieht sich auf die Corona Schutzverordnung des MAGS NRW vom 09.07.2021. Diese ist g6ltig bis zum 05.08.2021. Das bedeutet, dass noch keine absolute Sicherheit herrschen kann, dass die in der Verordnung formulierten Regelungen auch in den Sommerferien gelten werden. Wir halten die Wahrscheinlichkeit daf6r aber f6r sehr hoch und empfehlen dringend, die Planungen f6r Sommerfreizeiten dementsprechend anzupassen.

Bei Reisezielen au6erhalb von NRW (sei es ein anderes Bundesland oder das Ausland) m6ssen sowohl die Regelungen der CoronaSchVo NRWs als auch die geltenden Bestimmungen f6r das Reiseziel ber6cksichtigt werden! Dabei gilt, dass die jeweils strengeren Auflagen einzuhalten sind.

Die Regelungen f6r Kinder- und Jugendferienreisen sind gr66tenteils nicht abh4ngig von den Inzidenzstufen der Kommunen in NRW und gelten unabh4ngig davon im ganzen Bundesland. Eine Ausnahme stellt die „Bundesnotbremse“ dar: 6berschreitet die 7-Tage Inzidenz in einer Kommune 100, sind auch Kinder- und Jugendferienreisen nur noch durch Genehmigung des 6rtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes erlaubt.

Eine weitere Ausnahme bezieht sich auf die Maskentragepflicht. Diese gilt bei Inzidenzstufe 3 ab f6nf oder mehr Personen, die sich gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten, bei der Inzidenzstufe 2 und 1 ab mehr als maximal 20 Teilnehmenden und 5 Leiter\*innen, die sich gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten, und bei Inzidenzstufe 0 kann auch in Innenr4umen auf das Tragen von Masken verzichtet werden, solange auch die landesweite Inzidenzstufe in NRW bei 0 liegt.

Die aktuelle Zuordnung von Kreisen und Kreisfreien St4dten und dem Land NRW in die Inzidenzstufen finden sich tagesaktuell auf [www.mags-nrw.de](http://www.mags-nrw.de).

## Gruppengr66e

Kinder- und Jugendferienreisen sind erlaubt, wenn sie entweder a) in einer Gr66e von maximal 50 Personen (inklusive aller Begleitpersonen) stattfinden oder b) bei einer gr66eren Personenanzahl in feste Gruppen von maximal 25 Personen (inklusive Begleitpersonen) eingeteilt werden.

Im Fall a) sind alle Personen der Freizeit wie eine Gruppe zu behandeln.

Im Fall b) muss sichergestellt werden, dass die festen Gruppen sich nicht mischen.

Vollst66ndig immunisierte Personen werden hierbei nicht mitgerechnet und m66ssen nicht in die festen Gruppen eingeteilt werden. Sie unterliegen dennoch den Regelungen zum Infektionsschutz wie z.B. der Anzahl der Menschen in einem Raum, ab der die Maskentragepflicht gilt.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet, kann auch bei Gruppen von mehr als 50 Personen auf die Einteilung in feste Betreuungsgruppen verzichtet werden. Voraussetzung daf66r ist, dass alle Personen auch am Tag der Abreise getestet werden. Dies kann auch im Rahmen der zweimal w66chentlichen Testung geschehen (siehe n66chster Absatz).

Zu beachten ist, dass bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden aus vielen unterschiedlichen Kommunen kommen, die landesdurchschnittliche Inzidenz ber66cksichtigt werden muss, sofern die Inzidenz des Kreises, in dem die Ferienreise stattfindet, nicht h66her ist (Vgl. 1.29 der FAQ und §1 Abs. 3 CoronaSchVo).

**Bei Inzidenzstufe 0 gibt es keine Einschr66nkungen bezogen auf die Gruppengr66e.**

## Testpflichten

Alle Personen, die an der Kinder- und Jugendferienreise teilnehmen (inklusive Begleitpersonen) m66ssen zu Beginn der Reise 66ber einen Negativtestnachweis verf66gen. Ein Negativtestnachweis kann aus einem B66rger\*innenschnelltest oder aus einem bescheinigten Schultests oder aus einem PCR Test resultieren und darf zum Zeitpunkt des Beginns der Reise nicht 66lter als 48 Stunden sein (wenn im entsprechenden Kreisgebiet nicht die Bundesnotbremse gilt). Ein beaufsichtigter Selbsttest darf NICHT bescheinigt werden und gilt insofern nicht als Negativtestnachweis vor dem Antritt der Ferienreise.

W66hrend der Reise m66ssen alle Personen (inklusive Begleitpersonen, au66er immuniert) mindestens zweimal w66chentlich entweder einen Schnelltest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttests durchf66hren.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet und auch bei einer Gruppengr66e von mehr als 50 Personen auf die Einteilung der Teilnehmenden in feste Betreuungsgruppen verzichtet wird, muss am Tag der Abreise jede Person einen Selbsttest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttest vornehmen. Das kann auch im Rahmend der zweimal w66chentlichen Tests geschehen.

**In Inzidenzstufe 0 muss lediglich vor Antritt der Ferienreise ein Negativtestnachweis erbracht werden und am Tag der R66ckreise ein Test durchgef66hrt werden. Dieser kann auch ein beaufsichtigter Selbsttest sein.**

Vollständig immunisierte Personen müssen keinen Negativtestnachweis vorlegen oder Selbsttests durchführen!

*Im Falle eines positiven Testergebnisses sind ggf. Umgehend (am gleichen Tag) die Eltern der betroffenen Person sowie das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Weitere Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Muster Hygiene- und Testkonzept, das Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall eines positiven Testergebnisses vorsieht.*

*Die Durchführung Beaufsichtigter Selbsttests darf nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden. Wir empfehlen, das Leitungsteam im Vorfeld der Maßnahme entweder durch eine externe Fachkraft oder durch Selbststudium (Lehrvideos gibt es z.B. auf Youtube) zu schulen. Diese Schulung muss durch die Verantwortlichen der jeweiligen Ortsgruppe (gewählte Leitung) dokumentiert werden.*

Die Anforderungen an beaufsichtigte Selbsttests werden in der Anlage zur Corona- Test- und Quarantäneverordnung unter 2) beschrieben:

*“Anforderung für die Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht und Ausstellung deren Bescheinigung im Rahmen der Beschäftigtentestung:*

*Bei der Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht sind bei der Testdurchführung bei mehreren im Raum anwesenden Personen Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) sowie die allgemeinen infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen dringend durchgängig zu beachten. Hierzu sollte ein möglichst großer Abstand in einem geeigneten Raum gewählt und die gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

*Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder die oben aufgeführte persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.*

*Es sind Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden. ([https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html))*

*Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigten und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen.*

*Die ordnungsgemäße Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.”*

Wir empfehlen, die Durchführung und Ergebnisse der Testergebnisse in Form einer einfachen Liste zu vermerken.

## Hygienebestimmungen

*Der Mindestabstand soll*, wenn mit dem Angebotscharakter vereinbar, innerhalb der festen Gruppen (in Fall a) sowie b)) eingehalten werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Da f6r alle Personen ein Negativtestnachweis vorliegen muss, muss der Mindestabstand innerhalb von Gruppen allerdings nicht eingehalten werden, wenn das Angebot dessen Unterschreitung beinhaltet.

*Der Mindestabstand muss* zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen (Fall b)) zwingend eingehalten werden.

*Medizinische Masken m6ssen* getragen werden, sobald sich

a) bei Inzidenzstufe 3 in einem Innenraum f6nf oder mehr Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).

b) bei Inzidenzstufe 2 und 1 in einem geschlossenen Raum mehr als maximal 20 Teilnehmenden und 5 Leiter\*innen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).

c) wenn sich, im Fall (b) von mehreren 25er-Gruppen, verschiedene Gruppen in einem Innenraum aufhalten.

Bei Inzidenzstufe 0 kann auch in Innenr6umen komplett auf das Tragen von Masken verzichtet werden, solange auch die landesweite Inzidenzstufe 0 ist. Wenn die Inzidenzstufe vor Ort 0 ist und die landesweite Inzidenzstufe aber h6her liegt, dann muss auch in Inzidenzstufe 0 in geschlossenen R6umen wieder nach b) und c) Maske getragen werden!

Eine 6berdachte Fl6che, die mindestens zu zwei Seiten keine Seitenw6nde hat (bsp. Ein Pavillon) z6hlt NICHT als Innenraum. Drau6en kann auf die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch bei einer Gruppengr66e von mehr als 25 Personen bei den Teilnehmenden und den Betreuungspersonen verzichtet werden (§ 5 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 CoronaSchVO).

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht ausgenommen.

Zur Einnahme von Speisen und Getr6nken, in Schlaf- und Sanit6rr6umen m6ssen keine Masken getragen werden, wobei in Sanit6rr6umen die Mindestabst6nde zwingend einzuhalten sind.

Au6erdem sind die Anforderungen nach §6 CoronaSchVo zu beachten, insbesondere:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum H6ndewaschen beziehungsweise zur H6ndehygiene
- die regelm66ige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktfl6chen und Sanit6rbereiche
- die infektionsschutzgerechte Reinigung von k6rpernah eingesetzten Gegenst6nden oder Werkzeugen
- das Sp6len des Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Sp6lmitteln ausreichend

- das Waschen von gebrauchten Textilien und 6hnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius
- gut sichtbare und verst6ndliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder 6hnliches
- dauerhafte oder mindestens regelm6Bige Durchl6ftung mit kurzen L6ftungsintervallen in geschlossenen R6umen

### **Anreise**

Eine Anreise mit der Bahn ist in beiden F6llen unter den f6r den 6PV geltenden Bestimmungen m6glich.

Eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist ebenfalls in beiden F6llen m6glich. Im Fall b) d6rfen mehrere Gruppen von je maximal 25 Personen im selben Bus reisen. Eine maximale Anzahl von Gruppen, die sich in eine Bus aufhalten d6rfen, gibt es nicht. Busse sind dabei wie Innenr6ume zu behandeln, d.h. Abst6nde m6ssen zwischen den Gruppen eingehalten werden und ab einer Anzahl von mehr als maximal 20 Teilnehmer\*innen und 5 Leiter\*innen, die sich gleichzeitig im Bus aufhalten, ist eine Maske zu tragen - auch bei Inzidenzstufe 0 (siehe §5 (9) CoronaSchVo) empfohlen wir, eine Maske zu tragen! Zwingend erforderlich ist dies nur dann nicht, wenn die Inzidenzstufe von Start- und Zielort und die des Landes 0 ist.

Eine Anreise mit privaten PKW z.B. durch Eltern ist unter den normalen Regelungen f6r das Verhalten im 6ffentlichen Raum (abh6ngig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommunen) m6glich.

### **Unterbringung und 6bernachtung**

Die Unterbringung und 6bernachtung in H6usern und Zimmern muss innerhalb der festen Gruppen (F6lle a) und b) erfolgen). In der Nacht muss KEINE medizinische Maske getragen werden; Zimmer/Zelte d6rfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden.

### **Verpflegung**

Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gew6hrleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr Personen in einem Innenraum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zul6sst.

Unterschiedliche Gruppen m6ssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche R6ume/ nacheinander) einnehmen, sofern eine Einteilung in Gruppen vorgeschrieben ist.

Die Zubereitung von Speisen mit Teilnehmenden der Freizeit ist nicht untersagt.